

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

Einschreiben

Firma

GKS Greuter-Kerscher-Schmelzbetrieb GmbH
vertr. d. die Geschäftsführung
Boxdorfer Straße 2
90765 Fürth

Dienstgebäude

Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Herr Borst

Telefon (0911)

974-1447

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:

Montagnachmittag:

Zimmer-Nr.

3.20

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

30.06.2020

Unsere Zeichen – Datum

III/OA/U-S

14.Dezember 2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betrieb einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle gemäß Nr. 3.4.1 Anhang 1 4. BImSchV (G/E-Anlage) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten Boxdorfer Str. 2, 90765 Fürth betrieben durch die GKS Greuter-Kerscher Schmelzbetrieb GmbH;

Hier: Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben nach den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016;

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Folgende Auflagen sind von Firma GKS Greuter-Kerscher-Schmelzbetrieb GmbH der für die im Betreff genannte Anlage zum 28.02.2021 einzuhalten:
 - 1.1 Allgemeine Anforderungen / Energieerzeugung
 - 1.1.1 Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Schmelzanlage für Nichteisenmetalle ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Darin ist die bestehende elektronische Dokumentation zur Nachverfolgung der Wartungen und Instandhaltungsmaßnahmen zu integrieren. Zusätzlich sind regelmäßig durchgeführte Schulungen der Mitarbeiter zu umweltrelevanten Themen zu erfassen und dokumentieren.

...

- 1.1.2 Zur Wärme- und Energieeinsparung sind die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Energie und Wärme laufend zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen. Beim Ersatz sind hocheffiziente Elektromotoren einzusetzen. Für Lüfter, Kompressoren und Pumpen sind Frequenzumrichter zu verwenden.
- 1.2 Einsatzstoffe und Lagerung der Einsatzstoff
- 1.2.1 Die Kontrolle der Einsatzstoffe auf Verunreinigungen ist weiterhin durchzuführen.
- 1.2.2 Auf eine geeignete Lagerung der Rohstoffe, Produkte und Abfällen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in den Boden durch Leckagen oder Niederschlag aus der Luft ist zu achten.
- 1.2.3 Beim Umschlag und der Lagerung der Einsatzstoffe ist zur Reduzierung von diffusen Staubemissionen durch eventuelle Staubanhaftungen auf eine geringe Abwurfhöhe zu achten.
- 1.2.4 Die Hofflächen sind regelmäßig und bei Bedarf mit Hilfe der Kehrvorrichtung zu reinigen. Dazu ist der befestigte Belag der Betriebsflächen instandzuhalten.
- 1.3 Schmelzanlagen
- 1.3.1 Die Staubemissionen sind durch ein Rauchgasdichtemessgerät kontinuierlich zu messen und zu überwachen.
- 1.3.2 Die Emissionen im gereinigten Abgas nach dem Gewebefilter dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:
- Gesamtstaub 5 mg/m³
 - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
 - Staubförmige anorganische Verbindungen Fluoride leicht löslich, angegeben als Gesamtfluorid 1,0 mg/m³
 - Gasförmige anorganische Verbindungen
 - Fluorid und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF 1,0 mg/m³
 - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl 10 mg/m³
- Die hier genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand nach Abzug des Feuchtegehalts.
- 1.3.3 Zur Überprüfung der genannten Emissionsbegrenzungen ist im gereinigten Abgas nach dem Gewebefilter jährlich eine Emissionsmessung durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle durchführen zu lassen.

- 1.3.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 1.3.6 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.
- 1.3.7 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 1.3.8 Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 1.3.9 Zur Reduzierung von Lärmemissionen ist auf regelmäßige Kontrollen und Wartung, Geschlossen halten von Türen und Fenstern, Kapselung von Aggregaten, Vibrationsisolierung, Gebäudeschallschutz u.a. zu achten. Bei der (Neu-)Planung von lärmemittierenden Anlagen ist ein geeigneter Standort der geplanten Anlage zu wählen, um einen ausreichenden Abstand zwischen Lärmquelle und Lärmempfänger zur Reduzierung des Lärmpegels zu gewährleisten.

- 1.4 Lärmschutz
 - 1.4.1 Zur Vermeidung von Lärmemissionen aufgrund von Verschleißerscheinungen o.Ä. sind die Schmelzanlagen sowie die Entstaubungsanlage weiterhin regelmäßig zu warten und instand zu halten.
 - 1.4.2 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
 - 1.4.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Schmelzanlagen und der Entstaubungsanlage ist eine ausreichende Dokumentation zu führen (Betriebsbuch). Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
 - 1.4.4 Während des Anlagenbetriebs sind die Türen und Tore weitestgehend geschlossen zu halten.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 4,05 € entstanden.

Gründe:

I.

Die Firma GKS Greuter-Kerscher Schmelzbetrieb GmbH betreibt am Standort Fürth eine Schmelzanlage für Nichteisenmetalle, insbesondere Feinzink, Aluminium und Zinn gemäß Nr. 3.4.1 Anhang 1 4. BImSchV (G/E-Anlage).

Die Anlage beinhalten Anlagenteile zur Lagerung der Rohstoffe, zum Erschmelzen der Produkte sowie zur Lagerung der Endprodukte.

Dazu besteht eine Genehmigung gemäß Nr. 8.12.3.2 Anhang 1 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen (V-Anlage).

Die Tiegelöfen haben folgende maximale Feuerungswärmeleistungen:

- Zinnschmelzanlage: 385 kW (ursprünglich 2 Öfen - Nr. 13 und 14, die derzeit nicht in Betrieb sind, dafür Verwendung des Ofens Nr. 6 der Zinnschmelzanlage)
- Aluminiumschmelzanlage: 1450 kW
(4 Öfen; Nrn. 10, 11, 17 und 18)
- Sekundärzink-Schmelzanlage: 2000 kW
(6 Öfen; Nrn. 6 – 9, 15 und Probeofen Nr. 16)
- Primärzink-Schmelzanlage (Einsatz von Reinzink): 2045 kW
(5 Öfen; Nrn. 1 – 5)

Betriebszeiten: werktags im Einschichtsystem, ca. 5:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr.

Die BVT-Schlussfolgerungen wurden für die Nichteisenmetallindustrie von der Europäischen Kommission am 30.06.2016 veröffentlicht und waren mit dem Ablauf von 4 Jahren durch die Betreiberin der Anlage umzusetzen. Zur Formulierung von anlagenspezifischen Auflagen hat die Betreiberin den TÜV Süd beauftragt. Im Gutachten des TÜV Süd vom 30.06.2020 werden die im Tenor dieses Bescheides genannten Auflagen vorgeschlagen.

Der Betreiberin wurde mit Schreiben vom 21.07.2020 die Möglichkeit gegeben, zum geplanten Änderungsbescheid Stellung zu nehmen. Die Betreiberin hat mit der E-Mail vom 05.08.2020 mitgeteilt, dass gegen den Erlass des Bescheides keine Einwände bestehen. Der Bescheidentwurf wurde vom 29.10.2020 bis zum 30.11.2020 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde sowohl im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 21.10.2020 (Ausgabe Nr. 19 Jahrgang 2020) als auch unter fuerth.de bekannt gegeben. Es gingen innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen ein.

II.

Die Stadt Fürth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG, Art 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der sich auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Die nachträgliche Anordnung der Auflagen ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG erforderlich, um die Schlussfolgerung zum BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie vier Jahre nach dem Beschluss durch die EU-Kommission am 13.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 30.06.2016, umzusetzen. Dieses BVT-Merkblatt stellt den aktuellen Stand der Technik dar, der gemäß den Ausführungen des TÜV-Gutachtens vom 30.06.2020 vom Betreiber vier Jahre nach der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU einzuhalten ist.

Der TÜV Süd hat in seinem Gutachten vom 30.06.2020 die Anforderungen der Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes in konkrete Auflagen, die sich auf den Betrieb beziehen, formuliert. Das Gutachten war nach §§ 17 Abs. 2a i.V.m. 12 Abs. 1a BImSchG erforderlich, da die Schlussfolgerungen bislang durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in einer Rechtsverordnung umgesetzt wurden. Nach der Überprüfung schließt sich die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – dem auflagenvorschlag des TÜV Süd an.

Die Anordnungen für den Betrieb der Anlage sind angemessen. Eine Umsetzung der Auflagen durch die Betreiberin ist möglich. Es liegt keine Unverhältnismäßigkeit der Anordnung gem. § 17 Abs. 2 BImSchG vor.

4. Der Entwurf der Anordnung war gemäß §§ 17 Abs. 2 i.V.m. 10 Abs. 3 und 4 BImSchG einen Monat auszulegen und einen Monat Einwendungsfrist war abzuwarten. Es gingen keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist ein.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 sowie Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 Alt. 2 Kostenverzeichnis (KVz).
Die Höhe der Gebühr (Gebührenrahmen 300 € – 20.000 €) entspricht der Bedeutung der Angelegenheit und trägt dem entstandenen Verwaltungsaufwand Rechnung. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG für die Zustellung dieses Bescheides angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Ansbach* auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

S c h m i d
Verwaltungsamtsrat